



**Verein
Netzwerk Arbeit Kanton Schwyz**

Statuten

vom 25. April 2023

1. Name und Sitz

Unter dem Namen "Netzwerk Arbeit Kanton Schwyz" besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Schwyz.

2. Zweck

¹ Der Verein Netzwerk Arbeit Kanton Schwyz fördert aktiv die berufliche Eingliederung von Menschen mit gesundheitlichen Problemen.

² Der Verein unterstützt die Mitglieder durch Erfahrungsaustausch, Information und Weiterbildung.

³ Der Verein hat keinen kommerziellen Zweck und ist gemeinnützig tätig.

3. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

¹ Natürliche und juristische Personen können Mitglieder des Vereins Netzwerk Arbeit Kanton Schwyz werden. Die Mitglieder anerkennen das Ziel und den Zweck des Vereins und sind bereit, sich in der Arbeitsvermittlung zu engagieren.

² Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Präsidenten zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

¹ bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod;

² bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung.

6. Austritt und Ausschluss

¹ Ein Vereinsaustritt ist auf Ende Kalenderjahr möglich. Das Austrittsschreiben muss eingeschrieben mindestens zwei Monate vor Ablauf des Vereinsjahres an den Präsidenten gerichtet werden. Massgebend ist das Datum des Poststempels.

² Ein Mitglied kann bei Zuwiderhandlung gegen Statuten, sowie gegen Sinn und Zweck des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

³ Bei Austritt und Ausschluss besteht kein Anspruch auf das Vereinsvermögen. Beiträge für das laufende Vereinsjahr bleiben geschuldet und werden nicht zurückerstattet.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

8. Die Generalversammlung

¹ Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

² Zur Generalversammlung werden die Mitglieder spätestens 20 Tage (Poststempel) vorher unter Angabe der Traktanden schriftlich eingeladen. Die Einladung kann auch per Mail erfolgen.

³ Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren
- b) Festsetzung und Änderung der Statuten
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- d) Beschluss über das Jahresbudget
- e) Festsetzung des Mitgliederbeitrages im Rahmen von Art. 12
- f) Behandlung der Ausschlussrekluse

⁴ An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der Stimmenden.

9. Der Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen, nämlich dem Präsidenten, dem Vize-Präsidenten, dem Kassier, dem Aktuar und einem Beisitzer.

² Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen und führt die laufenden Geschäfte. Der Vorstand kann Führungs- und Vertretungsaufgaben an eine Geschäftsführung oder an Dritte übertragen. Die Zuständigkeiten, die Delegation von Aufgaben sowie die operative Geschäftsführung wird in einer Geschäftsordnung oder in einer Zusammenarbeitsvereinbarung geregelt.

³ Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahlen sind zulässig.

10. Die Revisoren

¹ Die Generalversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder alternierend zwei Rechnungsrevisoren, welche die Buchführung kontrollieren. Wiederwahlen sind zulässig.

² Jedes Jahr erfolgt die Wahl eines von zwei Mitgliedern für jeweils zwei Jahre.

³ Bei der ersten Wahl und bei späteren Doppelvakanzen wird ein Mitglied für ein Jahr und ein weiteres Mitglied für zwei Jahre gewählt.

11. Unterschrift

Der Vorstand bestimmt die zeichnungsberechtigten Personen. Diese zeichnen kollektiv zu zweit.

12. Finanzielle Mittel

¹ Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

² Natürliche Personen bezahlen einen Jahresbeitrag von Fr. 20.- bis Fr. 50.-.

³ Juristische Personen und Arbeitgeber bezahlen einen Jahresbeitrag gestaffelt nach Anzahl der Arbeitnehmer. Der Mindestbeitrag liegt bei Fr. 50.-, der Maximalbeitrag bei Fr. 500.-.

⁴ Wirtschaftsverbände und ähnliche Institutionen entrichten maximal einen Beitrag von Fr. 500.-.

13. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

14. Statutenänderung

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn drei Viertel der stimmenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

15. Auflösung des Vereins

¹ Die Auflösung des Vereins kann mit einfacher Mehrheit der Stimmenden beschlossen werden, wenn zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

² Nehmen weniger als zwei Drittel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb von zwei Monaten eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit der Stimmenden aufgelöst werden, wenn weniger als zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

³ Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

16. Inkrafttreten

¹ Die revidierten Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 25. April 2023 mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzen jene vom 9. Januar 2012 vollumfänglich.

Für den Vorstand des Vereins Netzwerk Arbeit Kanton Schwyz

Der Präsident



Alois Gmür

Der Aktuar



Andreas Dummermuth